

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik =
Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres

Band: 25 (1927)

Heft: 12

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZERISCHE Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik

ORGAN DES SCHWEIZ. GEOMETERVEREINS

REVUE TECHNIQUE SUISSE DES MENSURATIONS ET AMÉLIORATIONS FONCIÈRES

ORGANE DE LA SOCIÉTÉ SUISSE DES GÉOMÈTRES

Redaktion: F. BAESCHLIN, Professor, Zollikon (Zürich)

Ständiger Mitarbeiter für Kulturtechnik: Dr. H. FLUCK, Dipl. Kulturingenieur, Neuchâtel, 9, Passage Pierre qui roule (beurl.). — Redaktionsschluß: Am 1. jeden Monats.

□ Expedition, Inseraten- und Abonnements-Annahme: □
BUCHDRUCKEREI WINTERTHUR VORM. G. BINKERT, WINTERTHUR

Erscheinend am 2. Dienstag jeden Monats	No. 12 des XXV. Jahrganges der „Schweiz. Geometerzeitung“.	Abonnemente: Schweiz . . . Fr. 12.— jährlich Ausland . . . „ 15.— „
Inserate: 50 Cts. per 1spaltige Nonp.-Zeile	13. Dezember 1927	Unentgeltlich für Mitglieder des Schweiz. Geometervereins

Zum neuen Tarif für Grundbuchvermessungen.

Von *E. Schärer-Keller*, Baden.

Kollege Werffeli hat in der Oktobernummer unserer Zeitschrift orientiert über Entstehung, Aufbau und Inhalt des neuen Tarifes für Grundbuchvermessungen. Die nachstehenden Ausführungen befassen sich mehr mit der praktischen Anwendung des Tarifes und speziell auch mit den Obliegenheiten der Taxationskommissionen und beinahe hätten wir gesagt, der Herren Kantonsgeometer. Takt und Anstand verbieten aber dem Untergebenen, seinen Vorgesetzten Belehrung zu erteilen und so wollen wir uns lediglich an dasjenige halten, was in den Pflichtenkreis des Privatgeometers gehört, in der Annahme, daß von höchster Stelle aus gelegentlich durch einen Kommentar eine gleichmäßige und gerechte Anwendung des Tarifes garantiert werde. Durch die Mitwirkung des Eidg. Vermessungsinspektorates bei sämtlichen Taxationen der Schweiz für Grundbuchvermessungen und Güterregulierungen ist allerdings eine gleichmäßige Handhabung des Tarifes bei Aufstellung der Taxation gewährleistet, wir werden aber in der Folge zeigen, daß damit noch lange keine gerechte und gleichmäßige Bezahlung für die Unternehmer in den verschiedenen Kantonen resultiert, wenn bei der Aufstellung und Ueberprüfung der Abrechnungen unrichtige Auffassungen über die Grundlagen des Tarifes bestehen.

Für den Uneingeweihten ist die Handhabung des Tarifes eine schwierige und unsichere Sache und wer ihn nicht im Detail kennt und einläßlich studiert hat, wird auch nicht in der Lage sein, ihn fehlerlos anwenden zu können. Fast alle Fehler aber, die aus unrichtiger Anwendung des Tarifes resultieren, äußern sich im Sinne einer Verkleinerung der Akkordpreise; handelt es sich doch bei diesen Fehlern meistens um Nichtberücksichtigung von speziellen Verhältnissen und um das